

- Die **Haltung von Geflügel** ist ab dem 1. Tier an die Bezirkshauptmannschaft zu **melden**, sofern dies noch nicht geschehen ist (Gesetzliche Verpflichtung!)
- Bei **unüblich hoher Sterblichkeit** im eigenen Bestand ist dies der Behörde zu **melden** (bestenfalls direkt an die Bezirkshauptmannschaft; in dringenden Verdachtsfällen außerhalb der Dienstzeiten kann auch die Polizei verständigt werden. Diese wird die Meldung weiterleiten)
- Trennung von Wassergeflügel (z.B. Enten, Gänse) von anderem Geflügel (z.B. Hühner, Puten), da infiziertes Wassergeflügel in der Regel keine Symptome zeigt, die Krankheit aber verbreiten kann
- Fütterung und Tränkung der Tiere unter Dach
- Abklärung der Möglichkeiten, wie eine Stallpflicht, falls sie verordnet werden sollte, umgesetzt werden kann (Als Faustregel für die notwendigen Stallflächen gilt: 0,14m²/Huhn, 0,16m²/Ente, 0,5m²/Gans; im Stall muss es Tageslicht oder künstliche Beleuchtung geben)
- Tot aufgefundene Wildvögel (insbesondere Wasservögel und Greifvögel) an die BH Oberpullendorf **melden**. Sollte die Amtstierärztin nicht erreichbar sein, hinterlassen Sie eine Kontakttelefonnummer. Sie werden ehestmöglich kontaktiert und das weitere Vorgehen besprochen.

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/krankheiten/ai.html>

<https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/vogelgrippe/>

<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>

https://ec.europa.eu/food/animals/animal-diseases/control-measures/avian-influenza_en

Sollten weitere Maßnahmen notwendig werden, werden alle gemeldeten Geflügelhalter im betroffenen Gebiet gesondert informiert.